



Bedarf für eine PartG „mit beschränkter Haftung“ – PartG 4.0?

Jüngere Anwälte aus Sozietäten sind für neue Rechtsformvariante offener

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Im Zuge der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts wird angesichts der ungebrochenen Popularität ausländischer Rechtsformen diskutiert, ob auf der Ebene der Rechtsformwahl Optimierungen angezeigt sind. Eine denkbare Option neben der Öffnung der KG für Freiberufler (auch als GmbH & Co. KG) wäre die Fortentwicklung der Partnerschaftsgesellschaft zu einer hybriden Rechtsform an der Schnittstelle von Personen- und Kapitalgesellschaft. Das Soldan Instituts hat das Bedürfnis nach einer solchen PartGmbH überprüft.

I. Von der PartGmbH zur PartGmbH?

Die Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft hat seit ihrer Einführung als der oHG angenäherte Personengesellschaft für die freien Berufe im Jahr 1994 bereits mehrere konzeptionelle „Häutungen“ erfahren: Während in § 8 PartGG zunächst lediglich die Möglichkeit einer vertraglichen Konzentration der Haftung für Berufsausübungsfehler vorgesehen war, führte die geringe Attraktivität dieses in der Berufspraxis der Rechtsanwälte nicht ohne Weiteres zu implementierende Konzept rasch zu einer Neuausrichtung in Form einer gesetzlichen Konzentration einer solchen Haftung entsprechend der heutigen Fassung des § 8 Abs. 2 PartGG.

Das durch den EuGH ermöglichte Vordringen der im Jahr 2000 geschaffenen *Limited Liability Partnership* (LLP) britischen Rechts¹ zwang den Gesetzgeber zu einer erneuten Nachjustierung der Haftungsverfassung: Die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

(PartGmbH) im Jahr 2013 war die Reaktion auf die zunehmende Popularität der LLP, um einer Flucht deutscher Gesellschaften ins englische Recht entgegenzuwirken.² Tatsächlich organisierten sich zunehmend deutsche Großkanzleien als LLP³, da die deutsche Alternative der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) mit den attraktiven Haftungsprivilegien der LLP nicht mithalten konnte. Ab 2010 wurde daher insbesondere von den Berufsorganisationen der Anwaltschaft verstärkt eine der LLP vergleichbare Rechtsform im deutschen Recht gefordert.⁴ Dies führte zum Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, das am 19. Juli 2013 in Kraft trat.⁵

Durch die PartGmbH kann die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden, wenn die Gesellschaft eine zu diesem Zweck erhöhte Berufshaftpflichtversicherung abschließt und die Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führt. Gleichwohl ist damit in Fragen der Haftungsverfassung kein der LLP entsprechendes Organisationsmodell geschaffen worden: Das Haftungsprivileg in der PartGmbH gilt nur für solche Verbindlichkeiten, die aus beruflichen Kunstfehlern resultieren, also nicht für Verpflichtungen der Gesellschaft aus Arbeits-, Miet-, Kauf- oder Leasingverträgen.⁶

Eine durchaus naheliegende Frage ist daher, ob eine Fortentwicklung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (PartGmbHH) sinnvoll wäre. Bevor freilich die Anwaltschaft Überzeugungsarbeit beim Gesetzgeber leistet und den Kampf mit der Rechtswissenschaft aufnimmt, die aufgrund der zwangsläufigen dogmatischen Verwerfungen, die eine solche juristischen Personen stark angenäherte Personengesellschaft ohne jegliche Gesellschafterhaftung mit sich bringen würde, einer entsprechenden Reform skeptisch-ablehnend gegenüber stehen dürfte, erscheint es sinnvoll zu klären, ob sich die hiermit verbundenen Mühen überhaupt lohnen – würde eine PartGmbH von Rechtsanwälten als Organisationsmodell überhaupt nachgefragt? Diese Frage hat das Berufsrechtsbarometer des Soldan Instituts geklärt.⁷

II. Wahrscheinliche Nutzung einer Partnerschaftsgesellschaft mbH

55 Prozent der Befragten schlossen zum Zeitpunkt der Befragung aus, dass eine vom Gesetzgeber möglicherweise geschaffene PartGmbH künftig Träger ihre Kanzlei sein könnte. 30 Prozent sehen dies – unter verschiedenen Voraussetzungen – als möglich an, 15 Prozent konnten beziehungsweise wollten keine Aussage zu dieser Frage treffen. Aus rechtspolitischer Sicht sinnvoll ist in dieser Frage eine Konzentration

1 Zur Entstehung Kilian, NZG 2000, 1008, 1010f.

2 Zu einem Rechtsvergleich etwa Hennen, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als Alternative zur britischen Limited Liability Partnership, 2016; Kühn, PartGmbH und UK-LLP als hybride Gesellschaftsformen, 2017.

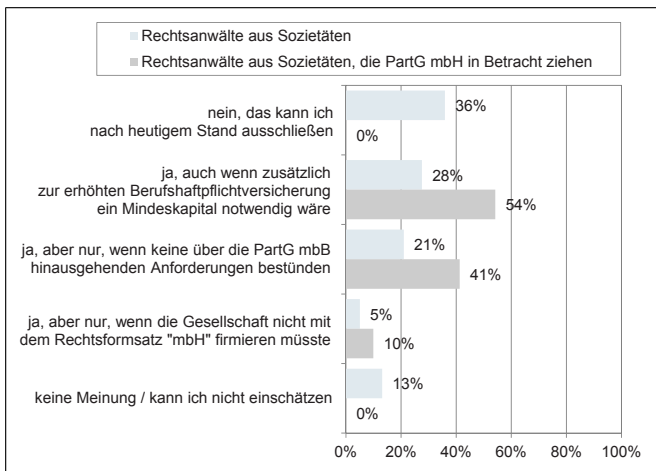
3 Laut DAV-Pressemitteilung 4/14 vom 11.7.2014 hatten zu diesem Zeitpunkt bereits etwa 600 Anwaltskanzleien diese Organisationsform gewählt.

4 Vgl. beispielhaft Ewer, AnwBl. 2010, 857.

5 BGBl. I, S. 2386.

6 Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 8 PartGG Rn. 64.

7 Beteiligt haben sich an der Studie 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.



Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Werte nicht zu 100 %. Abb. 2: Käme eine PartG mbH als Träger Ihrer Kanzlei in Betracht? (nur Rechtsanwälte aus Sozietäten)

auf die unmittelbar von einer möglichen Gesetzesreform betroffenen Rechtsanwälte, das heißt jene, die zum Zeitpunkt der Befragung in einer Sozietät tätig waren. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass auch Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien eine neue Rechtsform erstmals zum Anlass nehmen würden, sich zu sozieren, etwa eine Bürogemeinschaft in eine Sozietät zu überführen, die Wahrscheinlichkeit ist aufgrund der bereits bestehenden Gestaltungsalternativen aber eher gering.

Verengt man den Blick in diesem Sinne und berücksichtigt nur die Angaben von Rechtsanwälten aus Sozietäten, schließen lediglich 36 Prozent und damit wenig mehr als ein Drittel der Befragten die Nutzung einer PartGmbH für die Zukunft aus. 51 Prozent halten eine Nutzung hingegen für möglich. Von diesen potenziellen Nutzern würden sich 54 Prozent auch nicht daran stören, wenn zusätzlich zu der für die PartGmbH bereits verpflichtend vorgeschriebenen erhöhten Berufshaftpflichtversicherung aufgrund einer starken konzeptionellen Annäherung einer PartGmbH an die Kapitalgesellschaften eine Mindestkapitalisierung vorgeschrieben wäre. Für 41 Prozent der potenziellen Nutzer einer PartG mbH wäre hingegen jede weitere Anforderung, die über jene hinausging, die bereits für die PartGmbH bestehen, ein Grund, trotz prinzipiellen Interesses an einer PartGmbH auf deren Nutzung zu verzichten. Ein Sonderproblem, dessen Relevanz ebenfalls abgefragt wurde, ist der aus gesellschaftsrechtlicher Sicht unvermeidliche Rechtsformzusatz, den eine PartGmbH führen müsste. Für Rechtsanwälte, die ein Interesse an der Nutzung der PartGmbH haben, wäre ein der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechender Rechtsformzusatz „mbH“ nur in seltenen Fällen ein die Nutzung ausschließender „casus belli“: 10 Prozent der Interessenten schließen die Nutzung einer künftigen PartGmbH aus, wenn sie gezwungen wären, einen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechenden Rechtsformzusatz zu führen.

Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung einer Partnerschaftsgesellschaft mbH als Trägerin einer Sozietät in Folge entsprechender gesetzgeberischer Aktivitäten hat die Kanzleigröße: Während noch fast die Hälfte der Befragten aus Sozietäten, in denen zwei bis drei Rechtsanwälte tätig sind, die Nutzung einer PartGmbH für sich ausschließen kann, sind dies aus Sozietäten mit mehr als drei Rechtsanwälten nur noch 29 Prozent. Dies bestätigt die Befunde, dass Kleinsozietäten sich besonders schwertun, Risikomanage-

ment durch Rechtsformwahl zu betreiben – sie sind bis heute besonders häufig als Gesellschaft bürgerlichen Recht organisiert und zeigen häufig nur geringe Neigung, an diesem Status Quo etwas zu ändern. Mit zunehmender Kanzleigröße nimmt die Bereitschaft zu, sich die Möglichkeit der Nutzung einer Partnerschaftsgesellschaft mbH gleichsam durch ein Mindestkapital zusätzlich zu einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit erhöhter Versicherungssumme zu „erkaufen“. Der gleiche Zusammenhang zeigt sich hinsichtlich des Anteils gewerblicher Mandanten: Je mehr gewerbliche Mandanten die Kanzlei eines Befragten betreut, desto häufiger besteht eine Bereitschaft, eine Mindestkapitalisierung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu akzeptieren. Interessanterweise hat die Mandantenstruktur aber keinen Einfluss auf die Einstellung zu einer wahrscheinlichen Pflicht zur Führung eines „mbH“-Rechtsformzusatzes.

Besonders ausgeprägten Einfluss auf das Interesse an der Nutzung einer PartGmbH hat das Alter der befragten Sozietätensanwälte: Während nur ein Viertel der bis 50-jährigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Nutzung dieser möglichen neuen Rechtsformvariante der PartG ausschließen, sind es von den über 60-jährigen Berufsträgern mehr als die Hälfte (53 Prozent). Zugleich sind jüngere Rechtsanwälte auch deutlich häufiger bereit, für die Nutzung eines umfassend haftungsoptimierten Trägers ihrer Kanzlei Konzessionen in Fragen einer Mindestkapitalisierung zu machen. Zudem zeigt sich, dass jüngere Rechtsanwälte signifikant häufiger in ihrer Meinung nicht festgelegt sind: Mit 31 Prozent hat sich fast ein Drittel der Rechtsanwälte, die 40 Jahre oder jünger sind, bislang keine Meinung über eine mögliche Nutzung einer PartGmbH gebildet. Zum Teil wird dies allerdings darauf beruhen, dass sie zwar häufig in Sozietäten tätig sind, aber nicht als mit Fragen der Rechtsformwahl und des Risikomanagements primär betroffene Unternehmer. Mit zunehmendem Alter nimmt die Unentschiedenheit in der Reformfrage kontinuierlich ab, so dass ältere Rechtsanwälte ersichtlich pointierter Stellung pro oder contra PartG mbH beziehen.

III. Ausblick

Die Befunde zu einer möglichen Nutzung einer PartGmbH für den Fall ihrer Schaffung durch den Gesetzgeber belegen, dass eine entsprechende Reformdiskussion kein bloßes Glasperlenspiel ist, sondern auf ein grundsätzlich bestehendes Bedürfnis reagieren würde. Innerhalb der Gruppe der an der Nutzung einer PartG 4.0 interessierten Rechtsanwälte ist die Teilgruppe, die bereit wäre, für die zusätzlich gewonnenen Vorteile einen im Vergleich zur PartGmbH „höheren Preis“ zu zahlen, größer als die Teilgruppe, die keine über die PartGmbH hinausgehenden Voraussetzungen zu erfüllen bereit wäre.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltsverein.de.